

Jugendordnung

des SC Münster 08 e. V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des SC Münster 08 e. V. - nachfolgend SC Münster 08 - sind alle jugendlichen Mitglieder gemäß § 12 der Vereinssatzung.

§ 2 Aufgaben

Die Vereinsjugend des SC Münster 08 führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die Buchführung erfolgt über die Geschäftsstelle.

Aufgaben der Vereinsjugend des SC Münster 08 sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit in seinen freizeit-, breiten-, und leistungssportlichen Ausprägungen;
- b) Auseinandersetzung mit der Lebenssituation und den Gestaltungsmöglichkeiten von Jugendlichen, verbunden mit der Vermittlung von Fähigkeiten, gesellschaftliche Zusammenhänge zu erkennen;
- c) Entwicklung neuer und zeitgemäßer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Vereinsaktivitäten;
- d) Zusammenarbeit mit anderen Erziehungs- und Jugendorganisationen;
- e) Ausbau der internationalen Jugendbegegnungen als Beitrag zur Völkerverständigung und zur Förderung einer demokratischen, internationalen Friedensordnung.

§ 3 Organe

Organe der Jugend des SC Münster 08 sind:

- Jugendversammlung
- Jugendvorstand

§ 4 Vereinsjugendversammlung

- a) Die Jugendversammlung setzt sich aus allen Kindern und Jugendlichen des Vereins bis 18 Jahre sowie den gewählten Mitarbeitenden der Jugendabteilung und den in den Abteilungen gewählten Jugendvertretungen zusammen. Sie ist das höchste Organ der Jugend des SC Münster 08.
- b) Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Vereinsjugendarbeit und die Arbeit des Jugendvorstandes;
 - Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendvorstandes;
 - Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes;
 - Entlastung des Jugendvorstandes;
 - Wahl des Jugendvorstandes;
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Beratung über Jugendveranstaltungen.

- c) Die ordentliche Vereinsjugendversammlung findet zweijährlich statt. Sie wird zwei Wochen vorher von der leitenden Person des Jugendvorstandes unter Bekanntgabe der Tagesordnung und evtl. Anträge in Textform einberufen.
- d) Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- e) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- f) Stimmberechtigt sind alle jugendlichen Mitglieder des Vereins ab Vollendung des 14. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Schließlich erhalten auch in den Abteilungen gewählte Jugendvertretungen ein Stimmrecht auf der Jugendversammlung.
- g) Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines mit 50% der Stimmen gefassten Beschlusses des Jugendvorstandes muss eine außerordentliche Vereinsjugendversammlung innerhalb von vier Wochen mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen stattfinden.

Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 5 Jugendvorstand

- a) Der Jugendvorstand besteht aus:
 - Der/die Jugendleiter*in
 - einer Stellvertretung des/der Jugendleiters*in, die möglichst Mitglied einer anderen Abteilung als der/die Jugendleiter*in ist
 - mindestens zwei weiteren Personen aus unterschiedlichen Abteilungen von denen mindestens ein Mitglied zum Zeitpunkt der Wahl noch stimmberechtigtes jugendliches Mitglied nach § 12 der Vereinssatzung ist
- b) Als Beisitzende können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden.
- c) Der/die Jugendleiter*in vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er/Sie ist stimmberechtigtes Mitglied im erweiterten Vereinsvorstand und wird im Verhinderungsfall durch ein anderes Mitglied des Jugendvorstandes vertreten.
- d) Die unter a) genannten Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendversammlung für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstands im Amt.
- e) Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel.
- f) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendvorstand Unterausschüsse bilden.

Gibt es mehr als eine Bewerbung für ein Amt, ist diejenige Person gewählt, die die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl unter den beiden Bewerbenden, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl in das Amt vorher in Textform erklärt haben.

Ein gleichzeitiges Ausüben eines Amtes im geschäftsführenden Vorstand oder als abteilungsleitende Person und im Jugendvorstand ist ausgeschlossen. Sollte ein Jugendvorstandsmitglied in den geschäftsführenden Vorstand, bzw. als abteilungsleitende Person gewählt werden, muss das Amt im Jugendvorstand innerhalb von 3 Monaten abgegeben werden.

§ 6 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit der Genehmigung durch die Jugendversammlung vom 27.10.2025 in Kraft.